

DAS TRANSPARENZREGISTER

# Neue Meldepflichten

GILT FÜR NAHEZU JEDES UNTERNEHMEN  
UND DEREN GESELLSCHAFTER

Am 26. Juni 2017 ist das neue Geldwäschegesetz in Kraft getreten, das unter anderem die Einführung eines elektronischen Transparenzregisters vorsieht. Das Register wird Angaben über die natürlichen Personen enthalten, die als wirtschaftlich Berechtigte hinter juristischen Personen des Privatrechts, eingetragenen Personengesellschaften, Stiftungen, Trusts oder trustähnlichen Gebilden stehen. Der Kreis der meldepflichtigen Unternehmen ist damit denkbar weit gezogen. Das Transparenzregister ist daher für nahezu jedes Unternehmen von Bedeutung.

## ÜBERBLICK ÜBER DIE NEUREGELUNGEN

Die Regelungen zum Transparenzregister werfen im Detail zahlreiche Fragen auf. Das Bundesverwaltungsamt (BVA) als Aufsichtsbehörde hat inzwischen erste Auslegungshinweise gegeben, die im Internet abrufbar sind und künftig noch erweitert werden sollen.

Die wesentlichen Aspekte können wie folgt zusammengefasst werden:

- Das Gesetz sieht bußgeldbewehrte Angabe- und Mitteilungspflichten vor, die privatrechtliche Unternehmen und Vereinigungen mit Sitz in Deutschland und die dahinterstehenden wirtschaftlich Berechtigten im In- und Ausland betreffen.
- Unmittelbare Anteilseigner, die selbst wirtschaftlich Berechtigte sind oder von einem wirtschaftlich Berechtigten unmittelbar beherrscht werden, müssen den Unternehmen die erforderlichen Angaben unaufgefordert mitteilen, damit diese ihren Meldepflichten nachkommen können. Die gleiche Verpflich-

tung trifft wirtschaftlich Berechtigte, die weiter hinten in der Kette der Anteilseigner stehen.

- Die meldepflichtigen Unternehmen müssen die geforderten Angaben über die wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister melden. Die Erstmeldungen hatten bis zum 1. Oktober 2017 zu erfolgen. Anschließend ist eine Aktualisierung bei Veränderungen verpflichtend.

Um der Meldepflicht entsprechen zu können, müssen die Meldepflichtigen zunächst ermitteln, wer wirtschaftlich Berechtigter ist.

- Wirtschaftlich Berechtigter ist jede natürliche Person, die (direkt oder indirekt) mehr als 25 Prozent der Kapitalanteile hält oder mehr als 25 Prozent der Stimmrechte an einer Vereinigung kontrolliert.
- Indirekte Beteiligungen sind relevant, sofern die natürliche Person einen beherrschenden Einfluss auf den oder die unmittelbaren Anteilseigner hat, der eine Beteiligung hält, die den Schwellenwert von 25 Prozent überschreitet.

- Darüber hinaus ist wirtschaftlich Berechtigter, wer „in vergleichbarer Weise“ Kontrolle ausübt. Dies kann insbesondere bei kontrollbegründenden Pool-, Stimmbindungs- oder Konsortialvereinbarungen der Fall sein.
- Wenn kein wirtschaftlich Berechtigter im Sinne des Gesetzes existiert oder ermittelt werden kann, gilt der gesetzliche Vertreter bzw. der geschäftsführende Gesellschafter als wirtschaftlich Berechtigter.

Für Stiftungen, Trusts oder trustähnliche Gebilde gelten besondere Bestimmungen, die den Kreis der wirtschaftlich Berechtigten wesentlich weiter ziehen. Die Meldefiktion wird hier in aller Regel nicht eingreifen, sodass eine Meldung an das Transparenzregister erforderlich werden wird.

## MELDEFIKTION SCHAFFT ERLEICHTERUNGEN

Eine wesentliche Erleichterung bei der Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen bildet die Meldefiktion. In das Transparenzregister wer-



(Foto: simonidaj - Fotolia.com)

den Eintragungen aus dem Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts- und Vereinsregister und bestimmte Dokumente, die elektronisch in diesen Registern oder im Unternehmensregister verfügbar sind, eingebunden. Wenn sich aus diesen Informationen die geforderten Angaben zu einem wirtschaftlich Berechtigten (Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Wohnort und Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses) ergeben, greift die sogenannte Meldefiktion, sodass keine gesonderte Meldung durch das Unternehmen nötig ist. Vor diesem Hintergrund sollten diese Register auf Aktualität (Wohnort!) und elektronische Verfügbarkeit geprüft werden.

Erfreulicherweise nimmt das BVA in seinen Auslegungshinweisen eine fiktionsfreundliche Haltung ein, die in der Praxis zu spürbaren Erleichterungen führt:

- Es ist ausreichend, wenn sich die Angaben zu dem wirtschaftlich Berechtigten aus einer Gesamtschau der Registerangaben verschiedener Rechtsträger ergeben. Kann also beispielsweise die indirekte Beteiligung eines GmbH-Gesellschafters aus der Gesellschafterliste der meldepflichtigen Vereinigung selbst

und der Gesellschafterliste der unmittelbaren Anteilseignerin entnommen werden, greift die Meldefiktion.

- Die Registereintragung als Geschäftsführer, Vorstand oder geschäftsführender Gesellschafter der meldepflichtigen Vereinigung genügt als Grundlage für die Meldefiktion als fiktiver wirtschaftlich Berechtigter. Dies betrifft die sehr praxisrelevanten Fälle, in denen kein echter wirtschaftlich Berechtigter existiert oder ein solcher nicht identifiziert werden kann, sodass die gesetzlichen Vertreter der Vereinigung als fiktive wirtschaftlich Berechtigte gelten.

Anders liegen die Dinge in vielen Fällen mit Auslandsberührung: In den relevanten deutschen Registern finden sich keine Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten, wenn diese Personen die Beteiligung in Deutschland mittelbar über Gesellschaften im Ausland halten. Daher hat in diesen Fällen immer eine Meldung an das Transparenzregister zu erfolgen.

#### LAUFENDE PFLICHTEN

Die Geschäftsleiter der erfassten Unternehmen sind gesetzlich verpflichtet, eine Compliance-Organisation zu schaffen, die die Einhaltung der Meldepflichten sicherstellt. Hierbei müssen alle bereits vorliegenden Erkenntnisse zu den wirtschaftlich Berechtigten erfasst und ausgewertet werden.

In vielen Fällen werden bereits Informationen zu den wirtschaftlich Berechtigten vorliegen, die zu anderen Zwecken mitgeteilt wurden, etwa die Angaben gegenüber einer Bank im Rahmen der Geldwäschepflicht offengelegt werden mussten.

Die Unternehmen trifft jedoch auch bei längeren Beteiligungsketten keine Nachforschungspflicht. Allerdings werden gerade bei Familiengesellschaften viele Gesellschafter erwarten, dass die Unternehmen Hilfestellung bei der Erfüllung der gesetzlichen Pflichten leisten.

#### EINSICHTNAHME IN DAS TRANSPARENZREGISTER

Die Einsichtnahme in das Transparenzregister soll erstmals ab dem 27. Dezember 2017 möglich sein. Das Transparenzregister ist zwar nicht der allgemeinen Öffentlichkeit zugänglich, bei Nachweis eines berechtigten Interesses ist die Einsichtnahme jedoch möglich.

Bei Vorliegen eines überwiegenden schutzwürdigen Interesses kann die Einsichtnahme in das Transparenzregister auf Antrag beschränkt

werden. Dies ist möglich, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Einsichtnahme den wirtschaftlich Berechtigten der Gefahr aussetzen würde, Opfer einer schwerwiegenden Straftat zu werden, oder wenn der wirtschaftlich Berechtigte minderjährig ist.

#### TRANSPARENZREGISTER IM EU AUSLAND

Im Zuge der Umsetzung der 4. EU-Geldwäschereichtlinie müssen alle Mitgliedstaaten vergleichbare Register schaffen. Da sich die Richtlinie auf recht abstrakte Zielvorgaben beschränkt hat, bestehen große Spielräume bei der Umsetzung, die von den Mitgliedstaaten auch ausgenutzt wurden.

Wirtschaftlich Berechtigte in Deutschland, die (indirekte) Beteiligungen in einem anderen EU-Mitgliedstaat halten und alle Personen, die Organmitglieder in Unternehmen im EU-Ausland sind, müssen damit rechnen, dass ihnen dort vergleichbare Angabe- oder Meldepflichten obliegen, deren Verletzung zu straf- oder verwaltungsrechtlichen Sanktionen führen können. In einigen Mitgliedstaaten, wie beispielsweise Österreich, UK und den Niederlanden bestehen ebenfalls aktive Angabepflichten der wirtschaftlich Berechtigten gegenüber den Unternehmen, während sie in anderen Mitgliedstaaten nur nach Aufforderung tätig werden müssen.

AUTOR

DR. MARTIN KUHN



Foto: CMS

Partner  
CMS Hasche Sigle, München  
martin.kuhn@cms-hs.com  
Tel. 089 23807-123

<sup>1</sup> Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz) vom 23.06.2017, BGBl I 2017, 1822.

<sup>2</sup> [www.bva.bund.de/DE/Organisation/Abteilungen/Abteilung\\_ZMV/Transparenzregister/FAQ/faq\\_node.html](http://www.bva.bund.de/DE/Organisation/Abteilungen/Abteilung_ZMV/Transparenzregister/FAQ/faq_node.html).

<sup>3</sup> Weitere Hinweise finden Sie zudem in unserem Blog, in dem wir regelmäßig über neue Rechtsentwicklungen und auch über das Transparenzregister unterrichten: [www.cms-hs-blogg.de](http://www.cms-hs-blogg.de)

<sup>4</sup> Das Transparenzregister ist inzwischen online: [www.transparenzregister.de](http://www.transparenzregister.de)